

Anforderung Beispielsberechnung

RZVK des Saarlandes
Zusatzversorgungskasse
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken

Ich möchte eine Beispielsberechnung für die Freiwillige Versicherung bei der ZVK

1. Persönliche Daten

Name		Vorname	
Geburtsname		Geburtsdatum	ZVK-Versicherungsnr.
Straße/Hausnummer			
Postleitzahl	Wohnort		
Telefonnummer (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)	

2. Angaben zur gewünschten Förderung

(bitte mindestens eine der drei Varianten ankreuzen und die notwendigen Felder ausfüllen)

Riester-Förderung ¹⁾

mit entsprechenden Beiträgen um die maximale Zulage zu erhalten

mit einem frei gewählten Beitrag in Höhe von monatlich _____ €

Folgende Angaben benötigen wir noch von Ihnen:

Rentenversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen: _____ €

Für die nachfolgenden Kinder erhalte ich Kindergeld und wünsche deren Kinderzulage in die Versicherung mit einzubeziehen:

	Geburtsdatum	Kindergeldanspruch voraussichtlich bis zum
Kind 1		Lebensjahr
Kind 2		Lebensjahr
Kind 3		Lebensjahr

Entgeltumwandlung ²⁾ über einen Beitrag in Höhe von monatlich _____ €

Folgende Angaben benötigen wir noch von Ihnen:

Jährliches steuerpflichtiges Einkommen im lfd. Jahr (geschätzt): _____ €

Steuerklasse: _____ Anzahl der eingetragenen Kinderfreibeträge: _____

weiter auf Seite 2

10. Jun 2022

Datei:

Name	Vorname	ZVK-Versicherungsnr.
------	---------	----------------------

zur Entgeltumwandlung:

Versicherungsart in der Krankenversicherung:

Pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung
 Die Elterneigenschaft für die Pflegeversicherung liegt vor ja nein
 Freiwillig versichert in der gesetzlichen Krankenversicherung
 Privat versichert

ohne staatliche Förderung mit einem frei gewählten Beitrag in Höhe von _____ €
 monatlich

Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Europäischen Datenschutzgrundverordnung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihren Wunsch hin. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung erhalten Sie unter www.rzv Saar.de im Bereich "Zusatzversorgungskasse" in der Rubrik "Datenschutzhinweise".

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise:

1) *Riester-Förderung* (nach § 10a, Abschnitt XI EStG): Im Rahmen der „Riester-Förderung“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur Freiwilligen Versicherung die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen, deren Höhe von der Anzahl Ihrer Kinder sowie von der Höhe Ihrer Beiträge zur Freiwilligen Versicherung abhängt (§§ 79 ff. EStG). Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur Freiwilligen Versicherung bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen (§ 10a EStG).

Folgende Zulagen können Sie jährlich im Rahmen der Riester-Förderung erhalten:

- Grundzulage: 175 Euro
- Kinderzulage: 185 Euro für vor 2008 geborene Kinder*
- Kinderzulage: 300 Euro für nach 2007 geborene Kinder*
- *bei Kindergeldberechtigung des Versicherten.

Rentenversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen: Dieses können Sie der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung oder Ihrer Gehaltsabrechnung für Dezember des Vorjahres entnehmen.

Die *Kinderzulage* wird grundsätzlich dem Vertrag der Mutter gutgeschrieben, wenn die Ehepartner nicht gemeinsam festlegen, dass sie dem Vater gutgeschrieben werden soll. Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, erhält der Elternteil die Zulage, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde. Wenn Sie sich nicht sicher sind, bis zu welchem Lebensjahr Sie Kindergeld beziehen werden, tragen Sie das 18. Lebensjahr ein.

2) *Entgeltumwandlung* (staatliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG): Die Entgeltumwandlung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre Freiwillige Versicherung einzuzahlen. Auf diese Weise wird also ein bestimmter Eurobetrag aus Ihrem Entgelt in eine Altersvorsorge „umgewandelt“.

Ob die Entgeltumwandlung für Sie tarifvertraglich möglich ist, erfahren Sie bei Ihrer Personalstelle. Wenn Sie nicht sicher sind, ob für Sie Entgeltumwandlung möglich ist, können Sie gerne zusätzlich ein Angebot mit Riester-Förderung anfordern.

Elterneigenschaft: Wer in der gesetzlichen Pflegeversicherung pflichtversichert ist und kein Kind hat oder hatte, muss einen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung zahlen. Als Eltern in diesem Sinne gelten leibliche Eltern, Adoptiveltern sowie ggf. Stiefeltern und Pflegeeltern.

10. Jun 2022

Datei: